



## Bebauungsplan I/71 "Am Leh" 7. Änderung in Völklingen; hier: 1. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 (7) BauGB im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB; 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Anhörung)	Ö
Ausschuss für Stadtentwicklung (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

1. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan I/71 "Am Leh" 7. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

### **Sachverhalt**

In seiner Sitzung am 27.06.2019 hat der Stadtrat beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes I/71 "Am Leh" 7. Änderung in Völklingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB einzuleiten.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es vorrangig, einen Erweiterungsbau an das Hotel Leonardo in der Kühlweinstraße zu ermöglichen. Hierdurch soll zum einen der Gastronomiebereich erweitert werden. Weiterhin sollen ca. 60 zusätzliche Zimmer eingerichtet werden.

Der Beschluss, den Bebauungsplan zu ändern, wurde am 24.07.2019 bekannt gemacht.

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.08.2019 bis 02.09.2019 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 17.07.2019 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen. Im

Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Zu den eingegangenen Anregungen wurde eine Stellungnahme erstellt, die als **Anlage** beigefügt ist. Sollten nach Erstellung dieser Sitzungsvorlage noch weitere Anregungen eingehen, werden diese bis zur Sitzung nachgereicht.

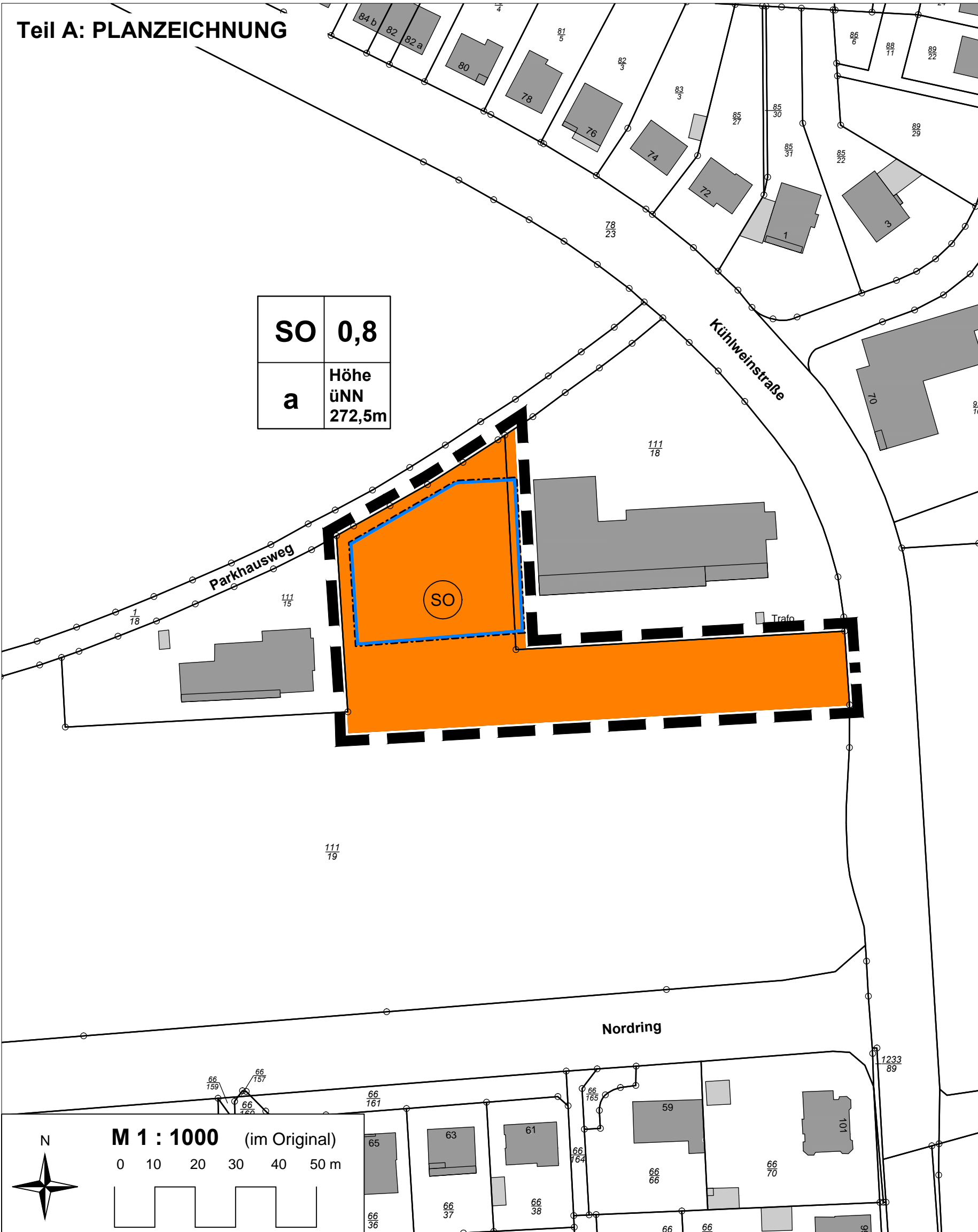
Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit zu der beabsichtigten Änderung sind in diesem Zeitraum nicht eingegangen.

Die Verwaltung empfiehlt, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Behörden gem. § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange analog der als Anlage beigefügten Synopse gem. § 1 (7) BauGB abzuwägen, den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen.

### Anlage/n

- BBP Erweiterung Leonardo-Hotel\_Satzung-BP (öffentlich)
- BBP Hotel Leonardo Begründung (öffentlich)
- Synopse BBP Hotel Leonardo (öffentlich)

# MITTELSTADT VÖLKLINGEN Bebauungsplan Nr. I/71-7 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“



## Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### I. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) der Zweckbestimmung Hotel festgesetzt. Im SO ist ein Hotel einschließlich der begleitenden Randnutzungen (zum Beispiel Restaurant, Wellness u.ä.) allgemein zulässig. Die innere Erschließung einschl. zugehöriger Stellplatzflächen und Zufahrten ist ebenfalls allgemein zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
  - Grundflächenzahl**  
Im Bebauungsplan wird gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt.
  - Höhe baulicher Anlagen**  
Es wird eine maximale Gebäudehöhe von 272,50 m üNN festgesetzt. Untergeordnete Dachaufbauten wie klimatische Anlagen und Aufzüge etc... sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
- Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert wird, dass das Gebäude eine Länge von bis zu 50 m überschreiten darf und eine Grenzbebauung zulässig ist.
- Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**  
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
- Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**  
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Tiefgaragen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes allgemein zulässig.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB**  
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen getroffen, die zur Minimierung der geplanten Eingriffe beitragen.

- Im Bereich der Stellplätze ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB je 6 Stellplätze ein standortgerechter Hochstamm (Stammumfang 14-16 cm bei Pflanzung) anzupflanzen. Als Baumarten sind Spitzahorn, Platanen und Kugelakazien zu verwenden. Da es sich um einen weitgehend im Umfeld versiegelten Baumstandort handelt, ist die Baumliste der GALK bei der Sortenauswahl zu berücksichtigen. Es ist sicher zu stellen, dass die Baumscheiben eine Mindestgröße von 6 qm betragen. Der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mind. 16 qm und eine Tiefe von mind. 80 cm haben.
- Die restlichen nicht überbaubaren Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Hierzu sind pro 150 qm Fläche mindestens 1 Hochstamm zu pflanzen.

**Pflanzenliste (nicht abschließend):**  
**Baumarten:** Hainbuche (Carpinus betulus), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Feldahorn (Acer campestre), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Sandbirke (Betula pendula), Salweide (Salix caprea)  
**Straucharten:** Schlehdorn (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna / Cr. oxyacantha), Haselnuss (Corylus avellana), Besenginster (Cytisus scoparius), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Liguster (Ligustrum vulgare), Hartriegel (Cornus sanguinea), Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Hundsrose (Rosa canina)

- Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**  
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird festgesetzt, dass Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, zu erhalten sind.

- ### II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (siehe Plan).

### III HINWEISE

- Es wird auf § 14 Abs. 3 LWaldG hingewiesen.  
Im Hinblick auf die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zum Wald (30 m) verzichtet der Eigentümer/ Bauherr gegenüber der Stadt Völklingen als Waldbesitzer auf mögliche Schadensersatzforderungen, die aufgrund des zu geringen Abstandes des Waldes durch denselben an dem geplanten Gebäude entstehen können. Diese Regelungen erfolgen außerhalb des Bebauungsplanes.
- Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten (u.a. in Höhlenbäumen) vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.
- Der EVS macht auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS - hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften aufmerksam.
- Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SdschG wird hingewiesen. Auf § 28 SdschG Ordnungswidrigkeiten wird ebenfalls hingewiesen.
- Im Plangebiet befinden sich Fernwärmeversorgungsleitungen der Steag. Zu beachten ist, dass sich eventuell auch Datenkabel im Bereich der Fernwärmeleitungen befinden können.
- An das Plangebiet grenzen drei Richtfunkverbindungen der Telefonica an, der Schutzabstand ist unterschritten. Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417554184\_417554210\_417554212 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 61 m und 91 m über Grund.

## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
- Raumordnungsgesetz** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).
- Baurodnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632)
- Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarlUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsblatt 2014 S. 2)

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 27.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/71-7 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“ im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).  
Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 24.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB in der Zeit vom 01.08.2019 bis einschließlich 02.09.2019 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können, am 24.07.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.07.2019 um Stellungnahme gebeten und über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt Völklingen am 24.07.2019 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 24.07.2019 den Bebauungsplan Nr. I/71-7 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“ als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. I/71-7 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den \_\_\_\_\_ Die Oberbürgermeisterin

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekannt gemacht.

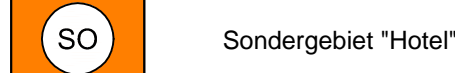
Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. I/71-7 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den \_\_\_\_\_ Die Oberbürgermeisterin

## LEGENDE

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet "Hotel"

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)  
272,5 m üNN maximale Gebäudehöhe üNN

### 3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

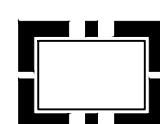
--- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Nutzungsschablone

1	2
3	4

1 Baugebiet  
2 Grundflächenzahl  
3 Bauweise  
4 max. Gebäudehöhe üNN

### 4. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

## MITTELSTADT VÖLKLINGEN

### I/71-7 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“

BEBAUUNGSPLAN  
Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet für die  
Stadt Völklingen  
Völklingen, im September 2019



# MITTELSTADT VÖLKLINGEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. I/71-7 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“



Lage im Raum, ohne Maßstab, genordet, Quelle: openstreetmap

Stand:  
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag  
für die Mittelstadt  
Völklingen, im September 2019

**agsta**  
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT-UND  
UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker Straße 178  
68333 VÖLKLINGEN  
Tel. 06898 / 33077  
Fax. 06898 / 37403  
e-mail: info@agsta.de

# 1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

*Aufstellung* Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/71-7 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

*Planungsziel /  
Verfahren*

Das Leonardo Hotel, das im Jahr 2012 eröffnet wurde, verzeichnet sehr gute Gästezahlen. Die Auslastung, insbesondere, wenn größere Gruppen untergebracht werden müssen, stößt dabei häufig an die Kapazitätsgrenze.

Daher ist beabsichtigt, den Hotel-Standort, der sich in günstiger Lage zur Naherholung (Bürgerpark), aber auch zur Industriekultur (Völklinger Hütte) befindet, weiter zu stärken, indem mit einem Erweiterungsbau zusätzliche Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es daher, einen Erweiterungsbau an das Hotel Leonardo in der Kühlweinstraße zu ermöglichen. Hierdurch soll zum einen der Gastronomiebereich erweitert werden, weiterhin sollen ca. 60 zusätzliche Zimmer eingerichtet werden. Zudem sind neue Stellplatzflächen erforderlich.

Der nun vorliegende Bebauungsplan ändert teilweise den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Leh“, der im vorliegenden Geltungsbereich eine Gemeinbedarfsfläche einschließlich erforderlicher Stellplätze festgesetzt hat. Weiterhin ändert er in einem kleinen Bereich von wenigen Metern den rechtskräftigen Bebauungsplan „Ehemaliges St. Michaels Krankenhaus“, der für die Realisierung des bereits bestehenden Leonardo-Hotel aufgestellt wurde. Dies ist erforderlich, damit die Baugrenze des jetzigen Planes unmittelbar an die Baugrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes anschließen kann, um einen direkten Zugang zum geplanten Neubau zu ermöglichen.

Da es sich bei dem Standort um eine Fläche handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen, wird der Bebauungsplan im Beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ein Umweltbericht sowie die frühzeitigen Beteiligungsschritte sind somit nicht erforderlich.

*Rechtliche Grundlagen* Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

# 2 BESTANDSSITUATION / PLANGEBIET

*Lage im Raum*

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Siedlungsbereich des Stadtteils Völklingen. Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Gelände des ehemaligen St. Michael-Krankenhauses, dessen Gebäude zwischenzeitlich abgerissen wurden. Nördlich wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes vom Parkhausweg begrenzt, östlich schließt das Bestandsgebäude des Hotels an

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Flur 20, Gemarkung Völklingen.

- Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der Planzeichnung zu entnehmen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,4 ha.
- Vorhandene Nutzung* Unmittelbar westlich an das bestehende Hotelgebäude grenzt die ehemalige Parkanlage des Krankenhauses an. Diese Grünfläche geht in einen ca. 700 qm großen Gehölzbestand mit z.T. älteren Bäumen über. Auf den südlichen Flächen des Geltungsbereiches befanden sich Gebäude und befestigte Flächen des Krankenhauses, die inzwischen abgerissen sind, so dass die Fläche derzeit brach liegt.
- Hydrologie* Gem. Hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist der Planungsraum den Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zuzuordnen.
- Oberflächengewässer existieren nicht. Das Plangebiet liegt innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.
- Klima* Kleinklimatisch gesehen liegt der Geltungsbereich gem. Klimakarte des Regionalverbands in einem „mittel belasteten Siedlungsklimatop“, in dem „Hitzestress und Schwüle auftreten. Nachts tritt aufgrund der noch relativ dichten Bebauung nur eine mäßige Abkühlung ein.“ Nördlich grenzt ein „Waldklimatop“ an. Dort sind die „Temperaturen ... tagsüber angenehm kühl. Die Baumkronen dämpfen die Sonneneinstrahlung und beeinflussen Luftfeuchtigkeit angenehm. Nachts erfolgt aufgrund des dichten Bestandes nur eine geringe Abkühlung.“
- Altlasten* Altlasten sind für die zu überplanende Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten Altlasten oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich zu melden.
- Wald* Unmittelbar nördlich des Parkhausweges (außerhalb des Geltungsbereiches) grenzen Waldflächen an. Mit dem städtischen Forstamt hat bereits eine Abstimmung stattgefunden. Wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan kann auch in vorliegendem Entwurf der Waldabstand von 30 m unterschritten werden.
- Auf den § 14 Abs. 3 LWaldG wird hingewiesen. Weiterhin wird folgender Hinweis aufgenommen: Im Hinblick auf die Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zum Wald (30 m) verzichtet der Eigentümer/ Bauherr gegenüber der Stadt Völklingen als Waldbesitzer auf mögliche Schadensersatzforderungen, die aufgrund des zu geringen Abstandes des Waldes durch denselben an dem geplanten Gebäude entstehen können. Diese Regelungen können jedoch nicht auf Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden, sie erfolgen auf nachgeordneten Planungsstufen.
- Biotoptypen* Der südliche Geltungsbereich liegt auf dem Gelände des ehemaligen St. Michael-Krankenhauses. Das Gebäude ist zwischenzeitlich abgerissen worden, sodass weite Teile des ehemaligen Krankenhaus-Geländes nun von einer verdichteten Schotterfläche der Baustelle eingenommen werden, die durch einen Ziergehölzstreifen vom Grundstück des bestehenden Hotels abgegrenzt wird.



Entlang der Kühlweinstraße ist ein Ziergehölzstreifen angelegt, auf dem eine Platane (ca. 50 cm BHD<sup>1</sup>) zu finden ist.

Im nordöstlichen Geltungsbereich befindet sich eine ca. 650 qm große Parkanlage mit Zierrasenflächen und wassergebundenen Wegen, die zum ehemaligen Krankenhaus gehörte. Einzelne stehende Koniferen (Eiben, Tannen, Lärche) sind dort als Gestaltungselemente angepflanzt, wobei die Fläche aktuell offensichtlich nicht mehr gepflegt wird.



Im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches befindet sich ein ca. 700 qm großer Gehölzbestand, der in der 1. Baumschicht durch Traubeneiche (*Quercus petraea*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) geprägt ist. In der 2. Baumschicht kommen Berg- und Spitzahorn (*Acer pseudoplatanus*, *A. platanoides*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Winterlinde (*Tilia cordata*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) hinzu. In der Strauchschicht sind Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) sowie Jungwuchs der o.g. Baumarten zu finden. Die Krautschicht ist kaum ausgeprägt, da Efeu (*Hedera helix*) fast flächendeckend den Boden bedeckt und an den älteren Bäumen hochrankt.

Während der südexponierte Saum durch Hasel, Weißdorn, Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Besenginster (*Cytisus scoparius*) sowie Gehölzjungwuchs geprägt wird, gesellt sich am nördlichen und östlichen Saum noch Vogel-Kirche (*Prunus avium*), Esche, Birken (*Betula spec.*) sowie als dominante Art Robinie (*Robinia pseudacacia*) hinzu. Außerdem sind Ziersträucher (*Schneebeere*) entlang der Wege angepflanzt.

<sup>1</sup> BHD = Brusthöhendurchmesser

*Schutzgebiete*

Es sind keine Schutzgebiete durch die Planung berührt.

*Biotope gem.  
§ 30 BNatSchG*

Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) anzutreffen.

*ABSP*

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz“ (ABSP) formulieren keine Planungs-/ Handlungsempfehlungen zu dieser Fläche. Für das nordwestlich angrenzende Waldgebiet wird „Wald“ als prioritäres Ziel angegeben. Dieses Ziel ist nicht beeinträchtigt.

*FFH / EU-VSRL*

Es sind keine gemeldeten Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

*Spezielle Artenschutz-  
prüfung (saP)*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

*Umweltbericht*

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht erforderlich.

*Landschaftsbild/  
Erholung*

Orts- und Landschaftsbild im näheren Umfeld des Geltungsbereiches wird östlich, südlich und westlich durch intensive Nutzungen (Krankenhaus / Siedlungsfläche), nördlich durch die Waldflächen, die sich nach Norden hin ausdehnen, bestimmt.



Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind aktuell innerhalb des Plangebietes nicht mehr von Bedeutung. Die im Plangebiet vorhandenen, parkartig gestalteten Flächen standen den Patienten des ehemaligen Krankenhauses, das zwischenzeitlich abgerissen wurde, als Freifläche zur Verfügung. Der nördlich angrenzende Wald nimmt Erholungsfunktionen wahr.

Durch die Festsetzung der Höhe des geplanten Gebäudes wird garantiert, dass sich die Planung unter städtebaulichen Gesichtspunkten in die Umgebung einfügt. Der Erweiterungsbau orientiert sich mit seiner Festsetzung hinsichtlich der Höhe am Bestandsgebäude des Hotels.

*Erreichbarkeit /  
Verkehr*

Bei vorliegender Planung handelt es sich lediglich um die Erweiterung der bereits vorhandenen Stellplatzfläche sowie einen Erweiterungsneubau. Die Zufahrt erfolgt über die Kühlweinstraße.

*Ver-/Entsorgung*

Gemäß dem § 49a SWG (Saarländisches Wassergesetz) soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1999 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigten im Rahmen der Satzung nach Absatz 3 vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden.

Da das Grundstück teilweise bereits vor dem Jahr 1999 bebaut war, sind die zuvor genannten Maßnahmen des § 49a SWG nicht erforderlich.

*Störfallbetrieb  
(Seveso III)*

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Auch wird durch die vorliegende Planung kein Störfallbetrieb ermöglicht.

*Denkmalschutz*

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler bzw. Bodendenkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

### 3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

*LEP*

Der aktuelle Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt trifft für das Plangebiet keine der Planung entgegenstehenden Aussagen. Landesplanerische Ziele stehen demnach nicht entgegen.

*FNP*

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans eine Fläche für Gemeinbedarf dar. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Landschaftsplan des Regionalverbandes stellt eine Siedlungs- bzw. Gemeinbedarfsfläche dar, so dass Ziele der Landschaftsplanung nicht entgegenstehen.

## 4 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

- Art* Im Bebauungsplan wird gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Hotel“ festgesetzt. Im Sondergebiet allgemein zulässig ist ein Hotel, einschließlich der begleitenden Randnutzungen (wie z.B. ein Restaurant, Wellness o.ä.).
- Weiterhin allgemein zulässig ist die innere Erschließung einschließlich zugehöriger Stellplatzflächen und Zufahrten.
- Maß* Im Bebauungsplan wird gem. §§ 16, 17 und 19 Abs. 1 BauNVO die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt. Hierbei handelt es sich um die gem. BauNVO mögliche Obergrenze für Sondergebiete. Die 0,8 war auch bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzt.
- Höhe baulicher Anlagen:  
Es wird eine maximale Gebäudehöhe von 272,50 m ü. NN. festgesetzt. Untergeordnete Dachaufbauten wie klimatische Anlagen und Aufzüge etc. sind von dieser Festsetzung ausgenommen.
- Die genannten Festsetzungen ermöglichen die beabsichtigte Nutzung. Die Festsetzung hinsichtlich der Höhe ist dabei gleich zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan zum Leonardo-Hotel, damit gewährleistet wird, dass sich der Erweiterungsbau in die Umgebung einfügt bzw. sich der Bestandsbebauung anpasst.
- Bauweise* Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird im Sondergebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise wird dadurch definiert, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf und eine Grenzbebauung zulässig ist.
- Diese Festsetzung ist erforderlich, um den Erweiterungsbau unmittelbar an den vorhandenen Baukörper anzuschließen.
- Baugrenzen* Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt, die so dimensioniert sind, dass ein gewisser Spielraum für die Anordnung der geplanten Nutzung besteht.
- Stellplätze und Nebenanlagen* Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Tiefgaragen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellplätze und Garagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebietes allgemein zulässig.

## 5 GRÜNORDNUNG

### *Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung*

Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB um eine Planung im Innenbereich handelt, gilt der Eingriff gemäß des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist.

Dennoch werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen, die zu einer Minderung des Eingriffs und zum Schutz des nördlich angrenzenden

Waldes beitragen.

#### Festsetzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden im Bebauungsplan folgende Festsetzungen getroffen, die zur Minimierung der geplanten Eingriffe beitragen.

1. Im Bereich der Stellplätze ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB je 6 Stellplätze ein standortgerechter Hochstamm (Stammumfang 14-16 cm bei Pflanzung) anzupflanzen. Als Baumarten können Spitzahorn, Platanen und Kugelakazien verwendet werden. Da es sich um einen weitgehend im Umfeld versiegelten Baumstandort handelt, ist die Baumliste der GALK bei der Sortenauswahl zu berücksichtigen<sup>2</sup>. Es ist sicher zu stellen, dass die Baumscheiben eine Mindestgröße von 6 qm betragen. Der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mind. 16 qm und eine Tiefe von mind. 80 cm haben.
2. Die nicht überbaubaren Flächen sind gärtnerisch zu gestalten. Hierzu sind pro 150 qm Fläche mindestens 1 Hochstamm zu pflanzen.

Es wird empfohlen, Grundstückseinfriedungen und Randbepflanzungen mit schnittverträglichen Gehölzen, wie Hainbuche, Feldahorn, Liguster auszuführen.

#### Pflanzqualität gem. Bund Deutscher Baumschulen:

Sträucher: mind. 2x v. H 60-100 cm  
 Heister: mind. 2x v., H 125-150 cm  
 Hochstamm: mind. 2x v. StU 14-16 cm

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird festgesetzt, dass Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und sich in einem guten Erhaltungszustand befinden, zu erhalten sind.

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten (u.a. in Höhlenbäumen) vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

## 6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Da es sich bei vorliegender Planung um einen Erweiterungsbau an das bereits bestehende Leonardo Hotel handelt, kommen keine anderweitigen Standorte in Frage.

Aufgrund des Zuschnitts des Plangebietes und des beabsichtigten Anbaus an das Bestandsgebäude kommen auch keine anderweitigen Konzeptalternativen in Betracht.

Die Nullvariante würde bedeuten, dass das bestehende Hotel der großen Nachfrage an Übernachtungsmöglichkeiten nicht mehr gerecht werden könnte. Die

<sup>2</sup> Die 'Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz (GALK)' ist ein Zusammenschluss der kommunalen Grünflächenverwaltungen, die den Deutschen Städtetag (DST) über die Fachkommission Stadtgrün in seinen Aufgaben unterstützt. Die GALK-Straßenbaumliste steht seit 2012 als Online-Version im GALK-Internetportal zur Verfügung und wird dort regelmäßig fortgeschrieben (<http://www.galk.de/index.php/arbeitskreise/stadtbaeume/themenuuebersicht/strassenbaumliste>).

nun vorliegende Fläche, die ehemals zum Krankenhaus gehörte, bliebe weiterhin der natürlichen Sukzession überlassen.

## 7. HINWEISE

- Telekom* Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Konkretisierung der Planung ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle einzufordern:
- Deutsche Telekom Technik GmbH  
Zentrale Planauskunft Südwest  
Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.  
E-Mail: [planauskunft.suedwest@telekom.de](mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de)
- EVS* Der EVS macht auf die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften aufmerksam.
- LUA* Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Kampfmittel* Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
- Denkmalamt* Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten wird ebenfalls hingewiesen.
- Oberbergamt* Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umging, geht aus den Akten und Planunterlagen des Oberbergamtes nicht hervor. Es wird daher empfohlen, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies gegebenenfalls mitzuteilen.
- Steag* Im Plangebiet befinden sich Fernwärmeversorgungsleitungen der Steag. Zu beachten ist, dass sich eventuell auch Datenkabel im Bereich der Fernwärmeleitungen befinden können. Für die erforderliche örtliche Einweisung bitte an die Netzabteilung Saarlouis, Ansprechpartner Herr Stefan Benois, Telefon: (0681) 94 94-96 96, wenden.
- Telefonica* An das Plangebiet grenzen drei Richtfunkverbindungen an, der Schutzabstand ist unterschritten. Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417554184\_417554210\_417554212 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 61 m und 91 m über Grund.



Abb.: Verlauf Richtfunkstrecke Telefonica, Quelle: Telefonica

Vodafone

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend einer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse ist sich mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung zu setzen.

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com

Der Kostenanfrage ist ein Erschließungsplan beizulegen.

## 8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Von einer Beeinträchtigung der **gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse** durch das Vorhaben ist nicht auszugehen. Da im rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Leh“ bereits eine Gemeinbedarfsfläche mit Stellplätzen ausgewiesen war, ist nicht zu erwarten, dass erheblicher, zusätzlicher Fahrverkehr und damit eine erhöhte Lärmbelastung oder Immissionen induziert werden.

In unmittelbarer Umgebung sind keine störepfindlichen Nutzungen vorhanden. Das ehemalige St. Michael Krankenhaus ist zwischenzeitlich abgerissen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind aufgrund der dem Umfeld angepassten Nutzungen (unmittelbar angrenzendes Leonardo-Hotel, gegenüberliegendes Parkhotel) keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Auch im Hinblick auf mögliche künftige Wohn- bzw. Neunutzungen südlich des Plangebietes sind durch den geplanten Erweiterungsbau keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die gewählten Festsetzungen garantieren, dass sich das Vorhaben in die umliegende Umgebung einfügt.

Auf die **Wohnbedürfnisse** hat der Bebauungsplan keinerlei Auswirkungen, da es sich um ein Sondergebiet für ein Hotel handelt und durch die Planung kein neuer Wohnraum geschaffen wird. Dies erfolgt an anderer Stelle im Stadtgebiet.

Das **Verkehrssystem** betreffend sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Im Zuge des Verfahrens zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Ehemaliges St. Michael-Krankenhaus“ (für Bestandsgebäude Leonardo Hotel) wurde durch ein externes Büro ein Verkehrsgutachten erstellt, das zu dem Ergebnis kam, dass keine negativen Auswirkungen auf das Verkehrssystem zu erwarten sind. Die Berechnung der Verkehrsqualität mit prognostiziertem Verkehr für das zwischenzeitlich realisierte Hotel ergab das Ergebnis QSV A („sehr gut“).

Da mit der nun geplanten Erweiterung maximal 60 neue Zimmer hinzukommen, ist davon auszugehen, dass dieser zusätzliche Verkehr zu keinen negativen Beeinträchtigungen des Verkehrssystems führen wird. In Folge der Erweiterung werden auch zusätzliche Stellplatzflächen geschaffen.

Wesentliche Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das **Klima** sind aufgrund des rechtskräftig festgesetzten Bestandes (Stellplatzfläche und Fläche für Gemeinbedarf) nicht zu erwarten. Kaltluftentstehungsgebiete oder Kaltluft-/Frischlufthbahnen sind nicht betroffen, so dass keine negativen Auswirkungen das Klima betreffend zu erwarten sind.

Mit Realisierung der Planung wird **Grund und Boden** in Anspruch genommen. Grundsätzlich ist eine Versiegelung von Flächen und damit der Verlust an Boden sowie die damit zusammenhängenden Folgewirkungen bei einer Neuerschließung eines Baugebietes innerhalb des Geltungsbereiches nicht auszugleichen, sondern nur zu minimieren. Durch die vorliegende Planung wird dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden Rechnung getragen, da auf eine innerörtliche Fläche mit bestehendem Baurecht zurückgegriffen wird. Somit wird mit der Planung dem Gebot „Innen- vor Außenentwicklung“ nachgekommen. Die Planung fügt sich durch ihre Festsetzungen in die Strukturen des Umfeldes ein.

Auch im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde durch die Festsetzung eine Gemeinbedarfsfläche mit Stellplätzen Grund und Boden in Anspruch genommen, so dass nun keine erheblichen negativen Auswirkungen im Vergleich zu erwarten sind.

Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts bzw. artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Verbotstatbestände) sind nicht betroffen.

Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind. Dennoch werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten vermeiden.

Um negative Beeinträchtigungen des **Landschafts- / Ortsbildes** zu minimieren, trifft der Bebauungsplan insbesondere hinsichtlich der Höhe die gleiche Festsetzung wie der rechtskräftige Bebauungsplan zum Hotel. Dadurch wird gewährleistet, dass sich der Erweiterungsbau in das Landschaftsbild einfügt.

Die Planung wirkt sich positiv auf die **wirtschaftlichen Belange** aus, da durch die geplante Erweiterung des Hotels zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und

Die Belange der **Landwirtschaft** sind nicht betroffen. **Forstwirtschaftliche Belange** sind insofern betroffen, als dass sich Wald nördlich an das Plangebiet anschließt. Hierzu wird ein entsprechender Hinweis gem. § 14 Abs. 3 LWaldG in den Bebauungsplan aufgenommen.

Belange der **Baukultur** und des **Denkmalschutzes** sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls von der Planung nicht berührt.

Sonstige Belange wie z.B. **soziale und kulturelle** Bedürfnisse, Belange von **Religionsgemeinschaften**, Belange von **Flüchtlingen** bzw. **Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes** werden durch die Planung nicht berührt.

**Raumstrukturelle** bzw. landesplanerische Ziele stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen.

**ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)***rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

*Prüfung*

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

*Tabelle:*

*Kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung*

<b>Gruppen</b>	<b>Relevanz / Betroffenheit</b>	<b>Anmerkungen</b>
Gefäßpflanzen	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Gewässer) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld. Geeignete Mulmbäume sind nicht vorhanden.
Libellen	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (saubere Gewässer) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	Potenzielle Betroffenheit	Zumindest temporäre Habitatstrukturen in Form von offenen Schotterflächen im Plangebiet vorhanden. Zudem im westlichen Geltungsbereich südexponierte Waldsäume.
Säugetiere (Fledermäuse)	Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Keine Quartiere oder Wochenstuben im Plangebiet oder im direkten Umfeld bekannt. Höhlenbäume konnten nicht festgestellt werden.  Nutzung als Jagdhabitat möglich.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld für Wildkatze, Biber oder Haselmaus.
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	Keine Betroffenheit	Keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.



Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Sonst. europäische Vogelarten	Keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

**Ergebnis**

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes ergibt sich jedoch für keine planungsrelevante Artgruppe eine direkte Betroffenheit mit negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand.

**Reptilien**

Es existieren für das Plangebiet keine Nachweise der potenziell vorkommenden Arten Mauer- und Zauneidechse. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen von Mauer- oder Zauneidechse jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Im Eingriffsumfeld sind jedoch weitere Habitatstrukturen entlang der umliegenden Waldflächen vorhanden, auf die potenziell vorkommende Individuen ausweichen könnten. Somit kann eine durch den Eingriff verursachte Verschlechterung des Erhaltungszustandes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**Fledermäuse**

Für das Plangebiet sind keine Nachweise von Fledermausarten bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im Umfeld geeignete Quartierbäume vorhanden sind oder dass eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat vorliegt. Eine Reduzierung des (möglichen) Jagdhabitats stellt jedoch keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, sofern die lokale Population durch den Eingriff in ihrem Bestand nicht dauerhaft gefährdet wird.

**Vogelarten des Anh. 1 der VS-RL / Rastvögel**

Im Plangebiet und angrenzend sind keine Nachweise von Vogelarten des Anh. 1 der VS-RL bekannt. Fundnachweise von Rastvögeln liegen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor.

**Europäische Vogelarten**

Die Gebüsch- und Gehölzbereiche innerhalb des Plangebietes bieten insbesondere sonstigen europäischen Vogelarten potenzielle Habitate. Diese Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie verschlechtern wird. Außerdem stehen auch im Umfeld in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Flächen mit geringerem Störgrad zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können (insbesondere die nördlich anschließenden Wälder).

**Maßnahmen****Allgemeines**

Folgende Maßnahmen können erfolgen, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- grünordnerische Festsetzungen (z.B. Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen)

**Fazit**

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ausnahmeanträge gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nicht erforderlich.

**Quellen-  
verzeichnis**

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobacherring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010
- WERNER, A. (2018): Lepidoptera-Atlas 2017. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel “**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

### ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 01.08.2019 bis 02.09.2019 statt. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 17.07.2019 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen einschließlich der Nachbargemeinden. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

### Anregungen der Träger öffentlicher Belange

<b>1</b>	<p><b>Amprion GmbH</b> Rheinlanddamm 25, 44139 Dortmund</p> <p>Mail vom 26.07.2019: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>2</b>	<p><b>Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen</b> <b>Frau Michaela Zieder</b> Pasterustraße 7, 66333 Völklingen</p> <p>Schreiben vom 21.07.2019: Im Artikel 3, Absatz 3, Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist der Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ im November 1994 aufgenommen worden. Alles staatliche Handeln ist unter dieses Gebot gestellt.</p> <p>Als Grundnorm – auch der sozialen Rehabilitation, also der gesellschaftlichen Integration – gilt ebenfalls § 10 des Sozialgesetzbuch I (SGB I):</p> <p>§10 Eingliederung Behinderter</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Die nebenstehende Stellungnahme enthält wichtige Hinweise, die jedoch nicht auf Ebene des Bebauungsplanes, sondern auf nachfolgenden Planungsstufen relevant sind.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel “**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

„Wer körperlich, geistig oder seelisch behindert ist, oder wenn eine solche Behinderung droht, hat unabhängig von der Ursache der Behinderung ein Recht auf Hilfe, die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Ihm einen seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz in der Gemeinschaft, insbesondere im Arbeitsleben zu sichern.“

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass bei baulichen Gestaltungen Barrierefreiheit nicht nur mobilitätseingeschränkten behinderten Menschen zugute kommt, sondern gleichzeitig einen Gewinn für Familien mit Kindern und ältere Menschen bedeutet.

Im Einzelnen sind bei der Gestaltung von Veranstaltungs- und Versammlungsstätten sowie Gaststätten folgende Vorschriften zu beachten:

Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes vom 3. Juni 1996, Nr. 23), insbesondere die §§ 3, 54 und 55

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sich so anzuordnen, zu errichten, zu ändern, instandzuhalten und instandzusetzen, dass sie

...

3. Die besonderen Belange der Familien mit Kindern, der Behinderten und alten Menschen berücksichtigen.

§ 54

Barrierefreies Bauen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen, die von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind so herzustellen, instandzuhalten und instandzusetzen, dass sie von diesem Personenkreis ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt oder aufgesucht werden können.

...Absatz 1 gilt insbesondere für die dem allgemeinen Besuchsverkehr dienenden Teile von

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>...</p> <p>2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,        ...4. Gaststätten und Beherbergungsbetrieben,        ...6. Museen, öffentlichen Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,</p> <p>Sobald § 54 anzuwenden ist, gilt gleichzeitig § 55, in dem die Einhaltung der technischen Baubestimmungen zwingend geregelt ist. Im Amtsblatt des Saarlandes vom 18. Dezember 1997 ist die Auflistung der technischen Baubestimmungen bekanntgemacht worden. Damit sind die technischen Baubestimmungen in den Geltungsbereich der LBO aufgenommen worden. In dieser Liste sind die DIN 18024 und 18025 jeweils den Teilen 1 und 2 enthalten.</p> <p>Für die Gestaltung des Objektes am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“ von besonderer Bedeutung ist die DIN 18024 Teil 2: Barrierefreies Bauen; Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten.</p> <p>Im übrigen kann auch auf die DIN 18024 Teil 1: Barrierefreies Bauen: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Spielplätze-Planungsgrundlagen.</p> <p>Darüber hinaus regelt die Versammlungsstättenverordnung die Anforderungen an Zugänge für Behinderte, alte Menschen und Mütter mit Kleinkindern sowie die notwendigen Behindertenparkplätze, Tischplätze für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Rettungswege und für Behinderte geeignete Toiletten.</p> <p>Ansonsten: Bitte die neue Landesbauordnung beachten.</p> <p>Sollten noch Fragen offenstehen, können Sie mich unter der Telefonnummer 06898/294524 erreichen.</p>	
<b>3</b>	<b>Bergamt Saarbrücken</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>4</b>	<b>Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Saarland e. V.</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>5</b>	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel “**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

<b>6</b>	<p><b>Creos Deutschland GmbH</b>          Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>Mail vom 17.07.2019:          die Nippon Gases Deutschland GmbH (ehem. Praxair Deutschland GmbH) und die Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS) haben uns mit der Betreuung ihrer Rohrfernleitungen im Netzbereich Saarland beauftragt, so dass wir im Zuge der Planauskunft prüfen, ob eigene Anlagen oder Anlagen der von uns betreuten Unternehmen betroffen sind.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich KEINE Anlagen der Creos Deutschland GmbH, ZKS und Nippon Gases Deutschland GmbH vorhanden sind.</p> <p>Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland GmbH stehen.</p> <p>Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland Stromnetz GmbH (ehem. STEAG Netz GmbH) erfragen Sie bitte unter planauskunft-stromnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 / 9886-464.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.          Nebenstehende Adressen wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>7</b>	<p><b>Creos Deutschland Stromnetz GmbH</b>          St. Johanner-Str. 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 17.07.2019:          In dem von Ihnen angefragten Planbereich sind keine Versorgungsleitungen von uns vorhanden. – Zentrale Planauskunft für die Creos Deutschland Stromnetz GmbH.</p> <p>Diese Planauskunft umfasst nur Anlagen, die unter Wartung und Überwachung der Creos Deutschland Stromnetz GmbH stehen.</p> <p>Auskunft über Anlagen der Creos Deutschland GmbH (Gasleitungen) erfragen Sie bitte unter planauskunft-gasnetz@creos-net.de oder Tel. +49 (0) 6841 9886-160.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.          Nebenstehende Adressen wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>8</b>	<p><b>CSG GmbH</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>9</b>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>NL Südwest PTI 11</b>          Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Schreiben vom 26.07.2019:          Az.: 283-19/SB/AS          Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG –</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Es wird ein Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel “**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH      Zentrale Planauskunft Südwest      Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr.      E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p>	Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.
10	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>Technische Planung und Rollout</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
11	<b>energis-Netzgesellschaft mbH</b> Postfach 10 28 11, 66028 Saarbrücken	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
	<p>Mail vom 22.07.2019:          In dem von Ihnen dargestellten Bereich sind weder von der energis-Netzgesellschaft mbH noch von der energis GmbH Versorgungseinrichtungen vorhanden oder geplant.</p>	<p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
12	<b>Entsorgungszweckverband Völklingen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
13	<b>Ericsson Services GmbH</b> <b>Contract Handling Group</b> Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
	<p>Mail vom 24.07.2019:          Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.          Richten Sie diese Anfrage bitte an:          Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth  <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a></p>	<p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.          Die Telekom wurde an der Planaufstellung beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel “**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	
14	<p><b>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft</b> Mainzer Str. 261, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 01.08.2019: In dem o.g. Bereich befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Schreiben vom 01.08.2019: Az.: EVS T.60100-390-202/RA, Vorgang: T-163750 In dem von Ihnen angegebenen Planungsgebiet befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.</p> <p>Über mögliche Leitungsverläufe Anderer oder der Kommune liegen uns keine Informationen vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Auskunft ausschließlich auf den Verlauf der Sammler bezieht.</p> <p>Soweit weitergehende Informationen, z.B. zu Eigentums- oder Nutzungsangelegenheiten von oder an Grundstücken erforderlich sind, sind diese von den jeweils zuständigen Stellen beim EVS oder anderer betroffenen Stellen, wie z.B. Gemeinde, Grundbuchamt oder Eigentümer einzuholen.</p> <p>Zur Beantwortung evtl weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
15	<p><b>EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH</b> Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 17.07.2019: Zu der o.g. Maßnahme werden seitens des EVS-Abfallwirtschaft- Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS – hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>
16	<p><b>Gemeinde Bous</b> Saarbrücker Str. 120, 66359 Bous</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>



**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Mail vom 17.07.2019: Aufgrund der Ferien und der Neubildung unseres Gemeinderates sind unsere nächsten Sitzungen erst im September 2019. Daher bitte ich um Fristverlängerung bis 20.09.2019.</p> <p>Schreiben vom 23.09.2019 Das Einvernehmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/71-7 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“ wird hergestellt. Einwände werden nicht geltend gemacht.</p>	<p>Die Fristverlängerung wurde gewährt.</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
17	<b>Gemeinde Großrosseln</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
18	<b>Gemeinde Wadgassen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
19	<b>Handwerkskammer des Saarlandes</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
20	<p><b>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes</b> Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 23.08.2019: Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
21	<p><b>inexio GmbH</b> Am Saaraltarm 1, 66740 Saarlouis</p> <p>Mail vom 19.07.2019: Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Ab sofort können Sie über <a href="https://planauskunft.inexio.net">https://planauskunft.inexio.net</a> Leitungsauskünfte einholen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
22	<b>Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen</b> <b>Frau Anne Herzhauser</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
23	<p><b>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b> Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 30.08.2019 Az.: 01/1311/1416/Wß Gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes Nr. I/71-7 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“ in der Mittelstadt Völklingen bestehen seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die im Bebauungsplan aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden eingehalten. Hinsichtlich der Altlasten wird ein Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht be-</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>eingehalten werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.</p>	rührt.
24	<b>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
25	<b>Landesamt für zentrale Dienste Sachgebiet Z 2 - Grundstücks- und Gebäudemanagement -</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
26	<b>Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27	<b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28	<p><b>Landespolizeipräsidium</b>  <b>Direktion LPP 1</b>  <b>LPP 125 – Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>          Mainzer Str. 134-135, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 30.07.2019:          Az.: LB 330/2019</p> <p>Nach Auswertung der uns vorliegenden Unterlagen sind im oben genannten Planungsbereich keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampfmittel zu erkennen.</p> <p>Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p>Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden (Zufallsfunde), so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Hinweis:          Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Es wird ein entsprechender Hinweis in die Planung aufgenommen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung eines Hinweises. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel “**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherr erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundenener Kampfmittel zuständig.</p>	
29	<b>Ministerium der Justiz</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
30	<b>Ministerium für Bildung und Kultur</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
31	<p><b>Ministerium für Bildung und Kultur</b>  <b>Landesdenkmalamt</b>          Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 04.09.2019          Az.: LDA/TÖB/Re-cw</p> <p>Zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung.          Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SdschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5.Juli 2018 S. 358f.)</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SdschG) sollte in den textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.          Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
32	<p><b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b>  <b>Oberste Landesbaubehörde OBB 1:</b>  <b>Landes- und Stadtentwicklung,</b>  <b>Bauaufsicht und Wohnungswesen</b>          Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 09.09.2019          Az.: OBB 11 – 1223-3 / 19 Be</p> <p>Der Planung stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Die gewünschten Unterlagen werden nach Rechtskraft zugestellt, ebenso wird der Bebauungsplan nach Rechtskraft in das Internetportal eingestellt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel “**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten. Auf die Erfordernisse des § 10a Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.	
33	<b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b> <b>Ref.OBB24</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
34	<b>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz</b> <b>Abt. D – Forstbehörde</b> Keplerstr. 18, 66117 Saarbrücken  Im Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG.  Insofern sind die Belange der Forstbehörde nur dahingehend betroffen, dass sich Wald an den Geltungsbereich anschließt. Ich bitte die Regelungen des § 14 Abs. 3 LWaldG als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB im Bebauungsplan aufzunehmen.  Spätestens mit Bauantragstellung hat der Eintrag der Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu erfolgen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Begründung:</b> Der Hinweis auf § 14 Abs. 3 LWaldG ist bereits im Bebauungsplan enthalten.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
35	<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</b> Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken  Schreiben vom 28.08.2019: Az.: E/1-M05 Sch/SC Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.  Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt des Saarlandes zu beteiligen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Begründung:</b> Keine Anregungen. Das Oberbergamt wurde an der Planaufstellung beteiligt.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
36	<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
37	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 25 FB 2</b> <b>Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus + Veranstaltungsmanagement</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
38	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel “**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

40	<p><b>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde</b>          Rathausplatz, 66333 Völklingen</p> <p>Schreiben vom 29.08.2019          Az.: TÖB-UBA I-71-7-2019</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Folgender Hinweis sollte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Punkt Störfallbetrieb wird festgestellt, dass sich das Plangebiet nicht innerhalb des Achtungsabstandes eines Störfallbetriebes befindet.</li> <li>• Gem. § 71 Abs. 3, Satz 2 in Verbindung mit § 63 LBO, Abs. 2 ist für Vorhaben innerhalb eines Achtungsabstandes von 2200 m (...) um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (...) die Öffentlichkeit zu beteiligen. Der Einhaltung des Sicherheitsabstandes kann auch durch einen B-Plan Rechnung getragen werden, dies sollte durch ein Gutachten bzw. die Bestätigung der zuständigen Immissionschutzbehörde nachgewiesen werden.</li> </ul>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes zu einem Störfallbetrieb.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
41	<p><b>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
42	<p><b>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
43	<p><b>Mittelstadt Völklingen Fachdienst 44 – Forstwirtschaft</b>          Am Wasserwerk 20, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 17.07.2019:          Ich beziehe mich auf die Aussage auf Seite 3 Wald ..."Mit dem städtischen Forstamt hat bereits eine Abstimmung stattgefunden. Wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan kann auch in vorliegendem Entwurf der Waldabstand von 30 m unterschritten werden."          Es ist richtig, dass ich in einem Telefonat mit Herrn Paquet (Stadtplanung und Stadtentwicklung) am 22.05.2019 dem Vorhaben unter der Voraussetzung des Waldschadensersatzverzichts zugestimmt habe.          Ich möchte aber festhalten, dass ich gleichzeitig darauf hingewiesen habe, dass die Genehmigung für die Unterschreitung des Waldab-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Ein entsprechender Antrag wird an die zuständige Forstbehörde gestellt werden.          Das Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz wurde ebenfalls an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	stands nach §14 Abs. 3 LWaldG nicht das städtische Forstamt erteilen kann, sondern dass dies das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als zuständige Forstbehörde tun muss.	
44	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 51 - Bauverwaltung,</b> <b>Städtebauförderung</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
45	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 53 - Vermessung und Geo-</b> <b>Information</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und</b> <b>Kanalbau</b> Neues Rathaus, 66333 Völklingen  Mail vom 17.07.2019: Seitens des Fachdienstes 54, Straßen-, Brücken- und Kanalbau bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Begründung:</b> Keine Anregungen.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
47	<b>Mittelstadt Völklingen</b> <b>Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und</b> <b>Projektmanagement</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	<b>NABU, Naturschutzbund Deutschland</b> <b>Landesverband Saarland e. V.</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	<b>Oberbergamt des Saarlandes</b> Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler  Schreiben vom 23.07.2019 Az.: VIII 3110/11/19-SB/V Nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Gebiet einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet. Ob diesbezüglich unter diesem Bereich Abbau umging, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen nicht hervor. Wir empfehlen daher, bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies gegebenenfalls mitzuteilen.  Ansonsten bestehen aus bergbaulicher Sicht keine weiteren Bedenken zum Bebauungsplan Nr. I/71-7 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“ in der Mittelstadt Völklingen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Begründung:</b> Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.
50	<b>Ortsbeauftragter für</b> <b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> <b>Herrn Eric Duval</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
51	<b>Ortsbeauftragter für</b> <b>Naturschutz und Landschaftspflege</b> <b>Herrn Friedrich Duchene</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52	<b>Ortsbeauftragter für</b> <b>Naturschutz und Landschaftspflege</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<b>Herrn Horst Heck</b>	
53	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Klaus Udenhorst</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
54	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Lothar Hayo</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
55	<b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Manfred Lissel</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
56	<b>Praxair Industriegas GmbH &amp; Co. KG</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
57	<b>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 51 – Jugendamt Postfach 103055, 66030 Saarbrücken</b>  Schreiben vom 14.08.2019 Az.: -/- Ziel des Bebauungsplanes ist es, einen unmittelbar anschließenden Erweiterungsbau für das bestehende Leonardo Hotel zu ermöglichen.  Das projizierte Gelände betrifft keine Belange von Kindern und Jugendlichen, da es direkt an das Hotel angrenzt und zum Teil das Gelände des ehemaligen und mittlerweile abgerissenen Krankenhauses St. Michael betrifft.  Negative Auswirkungen auf die Belange von Kindern und Jugendlichen können bislang nicht identifiziert werden.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Begründung:</b> Keine Anregungen.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
58	<b>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
59	<b>Regionalverband Saarbrücken Fachdienst Kinder- und Jugendarbeit</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
60	<b>Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
61	<b>Seniorenbeauftragter Stadt Völklingen Herrn Franz-Josef Petry Warndtstr. 124, 66333 Völklingen</b>  Mail vom 04.08.2019: Zu den Baumaßnahmen gibt der Seniorenbeirat VK folgende Stellungnahme ab:  Bebauungsplan Nr I / 71-1 Am Leh : Leonardo-Hotel: Zustimmung, keine Anmerkungen	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:  <b>Begründung:</b> Keine Anregungen.  <b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
62	<b>Stadt Püttlingen Rathausplatz 1, 66346 Püttlingen</b>	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel “**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Schreiben vom 01.08.2019:          Az.: 40.1 pm-ps          Zu o.a. Bezug teile ich Ihnen mit, dass seitens der Stadt Püttlingen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen, da öffentliche Belange der Stadt Püttlingen nicht berührt werden.</p>	<p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
63	<p><b>Stadtwerke Völklingen Netz GmbH</b>          Hohenzollernstraße 10, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 18.07.2019:</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Energieversorgung (Strom, Gas und Wasser) für die geplante Erweiterung des Hotels aus dem vorhandenen Bestand erfolgt.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
64	<p><b>STEAG GmbH</b>          Trierer Straße 4, 66111 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 24.07.2019:          Für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Wir haben diese in unserem Hause prüfen lassen.          Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
65	<p><b>STEAG New Energies GmbH</b>  <b>PT-P / Zentrale Planauskunft</b>  <b>Frau Martina Burger</b>          St. Johanner Str. 101-105, 66117 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 24.07.2019:          Sie erhalten die gewünschte Planauskunft für die in unserer Zuständigkeit befindlichen Versorgungsleitungen – Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.</p> <p>Entsprechend unseren Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angegebenen Bereich Fernwärmeversorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden sind. Sie erhalten den entsprechenden Lageplan sowie das Merkblatt zum Schutze von Fernheizleitungen, Stand 2014-12. Bitte beachten Sie, dass eventuell auch Datenkabel sich im Bereich der Fernwärmeleitungen befinden können. Des Weiteren bitten wir Sie zu beachten, dass dieser Planauszug nur im Zusammenhang mit einer örtlichen Einweisung Gültigkeit hat. Bitte wenden Sie sich für die erforderliche örtliche</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>



**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel “**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	<p>Einweisung an die Netzabteilung Saarlouis, Ihr direkter Ansprechpartner ist Herr Stefan Benois, Telefon: (0681) 94 94-96 96.</p> <p>Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 94 94-91 12 behilflich sein.</p>	
66	<p><b>STEAG GmbH</b>        Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen</p> <p>Schreiben vom 22.07.2019:        Für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Wir haben diese in unserem Hause prüfen lassen.        Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>        Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>        Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
67	<p><b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
68	<p><b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b>        Südwestpark 38, 90449 Nürnberg</p> <p>Mail vom 19.08.2019:        Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- an das Plangebiet grenzen drei Richtfunkverbindungen sehr nahe an, der Schutzabstand ist unterschritten</li> <li>- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 417554184_417554210_417554212 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 61 m und 91 m über Grund</li> </ul> <p>(Tabelle Richtfunktrasse)</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p> <p><i>Hier: Luftbild</i></p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.        Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft ver-</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>        Es wird ein Hinweis in die Planung aufgenommen. Aufgrund der festgesetzten Bauhöhe ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen der Richtfunkstrecke entstehen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>        Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel “**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

laufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

**69** **Vodafon GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH**  
 Beta-Str. 6-8, 85774 Unterföhring

Mail vom 23.08.2019:  
 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.07.2019.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitten mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

**Begründung:**

Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.

**Beschlussvorschlag:**

Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel “**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Neubaugebiete.de@vodafone.com  Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	
70	<p><b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>  <b>Verteilnetzplanung</b>          Zurmaiener Str. 175, 54292 Trier</p> <p>Mail vom 23.08.2019          Az.: S00778471          Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.07.2019.</p> <p>Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:          Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de.</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Um zu gewährleisten, dass der Hinweis bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Redaktionelle Ergänzung des Bebauungsplanes. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt.</p>
71	<b>Völklinger Verkehrsbetriebe</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
72	<b>VSE Net GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
73	<p><b>VSE Verteilnetz GmbH</b>          Heinrich-Böcking-Straße 10-14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 29.07.2019:          Anbei erhalten Sie von uns heute die Ergebnisse der von Ihnen beantragten Leitungsauskunft.</p> <p>Die Unterlagen haben wir für Sie mit der Web-Anwendung „Internet-Leitungsauskunft der VSE Verteilnetz GmbH“ erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VSE Verteilnetz GmbH und der</li> <li>- VSE NET GmbH.</li> </ul> <p>Bitte beachten Sie, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Sicherheitshinweise den Unterlagen zur Leitungsauskunft beigelegt sind,</li> <li>- eine PDF-Datei aus <u>mehreren Seiten</u> bestehen kann,</li> <li>- für eine Papierausgabe geeignete</li> </ul>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel “**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Ausgabegeräte erforderlich sind und keine Maßstabsänderungen beim Ausdruck vorgenommen werden dürfen (daher Option „Tatsächliche Größe“ wählen).

Wichtig:

- Bitte prüfen Sie den Inhalt der Planunterlagen auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und bestätigen Sie anschließend den ordnungsgemäßen Erhalt der Unterlagen durch eine Antwortmail. Nur dann gilt die Leitungsauskunft als erteilt !!!
- Die von Ihnen angefragten Bereiche sind anhand des beigefügten Übersichtplanes (siehe ZIP-Datei im Anhang) zu kontrollieren.

Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das „Merkheft für Baufachleute“ zu beachten. Sie können es mit Hilfe des nachstehenden Links herunterladen. [https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft\\_fuer\\_Baufachleute\\_2016-05.pdf](https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/Merkheft_fuer_Baufachleute_2016-05.pdf)

Hinweis zur Leitungsauskunft über Internet-Portal

Sollten Sie häufiger Leitungsauskünfte von der VSE Verteilnetz GmbH bzw. der VSE NET GmbH benötigen, können Sie auch Leitungsauskünfte selbstständig und zeitnah über das Internet einholen. Dabei werden in nur einer Anfrage sowohl die Netze der VSE Verteilnetz GmbH beauskunftet. Das Internet-Portal steht Ihnen 7 Tage die Woche, 24 Stunden lang kostenlos zur Verfügung und ist einfach zu bedienen.

Voraussetzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, die Sie sich unter <https://wbau10-vse.prhos.com/BauAuskunftService/login.jsp> herunterladen können.

Schreiben vom 20.08.2019:

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.

**Mittelstadt Völklingen**  
**Bebauungsplan Nr. I/71 Am Leh „Erweiterung Leonardo-Hotel“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Öffentliche **Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

	Bezüglich eventuell weiterer Fragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.	
74	<b>Westnetz GmbH</b> <b>DRW-S-LK-TM</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
75	<b>Westnetz GmbH</b> <b>z.Hd. Netzplanung Trier</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.